

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 20. Januar 2021

59.

Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger und Johann Widmer betreffend Zahlen zur Sozialhilfe in der Stadt, Anzahl Haushalte und Personen, die über einen gewissen Zeitraum und über gewisse Beträge Sozialhilfe beziehen und Bezeichnung der Nationalitäten sowie Folgen für die Aufenthaltsbewilligungen ausländischer Personen

Am 4. November 2020 reichten Gemeinderat Samuel Balsiger und Gemeinderat Johann Widmer (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/493, ein:

In der Stadt Zürich beziehen über 20'000 Personen Sozialhilfe! Das ist mehr als die mittelgrosse Stadt Bülach Einwohner hat. Trotz dieses Missstandes vollzog der Stadtrat im Jahr 2017 einen Paradigmenwechsel mit Zündstoff: Weniger Sanktionen und mehr Freiwilligkeit für Arbeitsunwillige. Wir akzeptieren, dass nicht alle einen Platz finden im Arbeitsmarkt, meint Stadtrat Raphael Golta dazu.

Golta geht dabei auf den Umstand ein, dass ein grosser Teil der Sozialhilfebezüger über lange Zeit auf Kosten der Allgemeinheit lebt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als fünf Jahren Sozialhilfe? Wie viele davon sind Ausländer?
2. Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als zehn Jahren Sozialhilfe? Wie viele davon sind Ausländer?
3. Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als 15 Jahren Sozialhilfe? Wie viele davon sind Ausländer?
4. Warum wurde ihnen nicht die Aufenthaltsbewilligung entzogen? In wie vielen Fällen hat der Stadtrat Antrag auf Entzug der Aufenthaltsbewilligung an den Kanton eingereicht?
5. Wie viele Haushalte in der Stadt Zürich haben insgesamt mehr als 300'000 Franken Sozialhilfe bezogen? Welche Nationalitäten sind es hauptsächlich?
6. Wie viele Haushalte haben insgesamt mehr als 500'000 Franken Sozialhilfe bezogen? Welche Nationalitäten sind es hauptsächlich?
7. Wie Viele Haushalte haben insgesamt mehr als 700'000 Franken Sozialhilfe bezogen? Welche Nationalitäten sind es hauptsächlich?
8. Sind in den letzten zehn Jahren Aufenthaltsbewilligungen wegen zu starker Abhängigkeit von Sozialhilfe entzogen worden, obwohl Kinder bzw. Schulkinder im betreffenden Haushalt lebten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Art. 12 Bundesverfassung (SR 101) garantiert Menschen, die in Not geraten und nicht in der Lage sind für sich zu sorgen, Hilfe, Betreuung und die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Damit besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Die Sozialhilfe ist ein zentrales Element zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung. Sie ist das letzte Auffangnetz im System der sozialen Sicherheit. Sozialhilfe bewahrt Menschen in Notsituationen vor Armut, Verelendung und Ausgrenzung. Die Sozialhilfe trägt so wesentlich zum sozialen Frieden in der Schweiz bei und garantiert, dass alle Personen menschenwürdig leben können.

Einen rechtlichen Anspruch auf Sozialhilfe hat gemäss § 14 Sozialhilfegesetz (SHG, LS 851.1), wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Gemäss § 3 a. Abs. 1 SHG sind Kanton und Gemeinden verpflichtet, die Eingliederung in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt zu fördern. Sie ermöglichen den Hilfesuchenden die Teilnahme an geeigneten Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen. Mit der Strategie zur beruflichen und sozialen Integration, welche 2018 im Sozialdepartement implementiert wurde, wird ein Paradigmenwechsel von der Sanktionierung hin zu Befähigung und Motivation der Betroffenen vollzogen.

Die überwiegende Mehrheit der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger ist hoch motiviert, ihre berufliche Situation zum Positiven zu verändern. Sie werden im Rahmen der neuen Strategie noch gezielter unterstützt. Wer hingegen keine reelle Chance auf einen Stellenantritt im

ersten Arbeitsmarkt hat, wird nicht mehr zur Teilnahme an einem der Beschäftigungsprogramme verpflichtet. Die Erfahrungen mit der neuen Strategie zeigen, dass auch der grösste Teil derjenigen, die keine realistische Chance auf eine existenzsichernde Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt haben, weiterhin freiwillig an einem Programm der Arbeitsintegration teilnehmen. Auflagen und Sanktionen werden nur noch bei denjenigen Personen eingesetzt, die trotz ihrer Nähe zum Arbeitsmarkt keine ausreichende Bereitschaft für einen Stellenantritt nachweisen. Die Erfahrungen zeigen, dass nur sehr wenige Personen zu dieser Kategorie zählen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als fünf Jahren Sozialhilfe? Wie viele davon sind Ausländer?»):

Die Basis für die Antworten auf die Fragen 1–3 sind die Sozialhilfebeziehenden des Monats Oktober 2020. Dabei handelt es sich um 8515 Fälle (Haushalte) mit insgesamt 12 689 Personen.

Davon beziehen seit mehr als fünf Jahren Sozialhilfe: 2701 Haushalte mit 3876 Personen.

Von diesen 3876 Personen sind 1054 Ausländerinnen und Ausländer.

Zu Frage 2 («Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als zehn Jahren Sozialhilfe? Wie viele davon sind Ausländer?»):

Seit mehr als zehn Jahren Sozialhilfe beziehen: 1151 Haushalte mit 1551 Personen.

Von diesen 1551 Personen sind 608 Ausländerinnen und Ausländer.

Zu Frage 3 («Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als 15 Jahren Sozialhilfe? Wie viele davon sind Ausländer?»):

Seit mehr als 15 Jahren Sozialhilfe beziehen: 577 Haushalte mit 767 Personen.

Von diesen 767 Personen sind 328 Ausländerinnen und Ausländer.

Zu Frage 4 («Warum wurde ihnen nicht die Aufenthaltsbewilligung entzogen? In wie vielen Fällen hat der Stadtrat Antrag auf Entzug der Aufenthaltsbewilligung an den Kanton eingereicht?»):

Für den Vollzug von ausländerrechtlichen Massnahmen ist das kantonale Migrationsamt zuständig. Die Sozialen Dienste der Stadt Zürich melden dem kantonalen Migrationsamt gestützt auf Art. 97 Abs. 3 lit. d Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) und Art. 82 b Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) gemäss Vorgaben die entsprechenden Personen. Alle Angaben bezüglich der zu meldenden Fälle (Kapitel 1.2) sowie zur Praxis des Migrationsamts Zürich (v. a. Kapitel 4) sind hier zu finden: <https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/migration-integration/einreise-aufenthalt/weisungen/Massnahmenpraxis%20bei%20Sozialhilfe%20IW.pdf>.

Die möglichen ausländerrechtlichen Konsequenzen des Sozialhilfebezugs führen dazu, dass bedürftige Ausländerinnen und Ausländer vermehrt ihr Recht auf Sozialhilfe nicht in Anspruch nehmen aus Angst, dass ihnen die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung entzogen wird. Die Sozialhilfe kann so ihre Aufgabe zur Existenzsicherung und zur Integrationsförderung nicht mehr wahrnehmen. Als Folge davon leben vermehrt Personen – oft auch Kinder – ohne Unterstützung in Armut. Dies erachtet der Stadtrat als stossend und schädlich für den sozialen Frieden in unserem Land.

Zu Frage 5 («Wie viele Haushalte in der Stadt Zürich haben insgesamt mehr als 300'000 Franken Sozialhilfe bezogen? Welche Nationalitäten sind es hauptsächlich?»):

Die Basis für die Antworten auf die Fragen 5–7 sind die Sozialhilfebeziehenden des Monats Oktober 2020 (analog Fragen 1–3). Dabei handelt es sich um 8515 Fälle (Haushalte). Die

Angaben zur Höhe der gesamten Sozialhilfekosten beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 31. Oktober 2020 (allfällige weiter zurückliegende Bezüge sind nicht auswertbar, da erst seit 1998 eine elektronische Fallführung besteht). Die Sozialhilfekosten enthalten folgende Kosten:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt
- Wohnkosten (einschliesslich Wohneinrichtungen für Erwachsene)
- Medizinische Kosten (ausgenommen KVG-Prämien)
- Situationsbedingte Leistungen
- Berufliche und soziale Integration (Programmkosten und Integrationszulagen)
- Familienunterstützende Massnahmen (z. B. Kosten für Platzierungen von Kindern/Jugendlichen in Heimen oder Pflegefamilien oder für sozialpädagogische Familienbegleitung)

Mehr als Fr. 300 000.– Sozialhilfe in der Stadt Zürich bezogen haben: 1248 Haushalte.

Die häufigsten Nationalitäten sind:

- Schweiz (58 %)
- Italien (5 %)
- Türkei (4 %)
- Dominikanische Republik (3 %)
- Spanien (2 %)

Die restlichen 28 Prozent der Fälle verteilen sich auf weitere 74 Nationalitäten.

Zu Frage 6 («Wie viele Haushalte haben insgesamt mehr als 500'000 Franken Sozialhilfe bezogen? Welche Nationalitäten sind es hauptsächlich?»):

Mehr als Fr. 500 000.– Sozialhilfe in der Stadt Zürich bezogen haben 268 Haushalte.

Die häufigsten Nationalitäten sind:

- Schweiz (52 %)
- Dominikanische Republik (5 %)
- Italien (4 %)
- Serbien (3 %)
- Ghana, Kenia, Portugal, Ungarn (je 2 %)

Die restlichen 28 Prozent der Fälle verteilen sich auf weitere 45 Nationalitäten.

Zu Frage 7 («Wie Viele Haushalte haben insgesamt mehr als 700'000 Franken Sozialhilfe bezogen? Welche Nationalitäten sind es hauptsächlich?»):

Mehr als Fr. 700 000.– Sozialhilfe in der Stadt Zürich bezogen haben 123 Haushalte.

Die häufigsten Nationalitäten sind:

- Schweiz (47 %)
- Dominikanische Republik (7 %)
- Kenia (4 %)
- Italien (3 %)
- Serbien (3 %)

Die restlichen 36 Prozent der Fälle verteilen sich auf weitere 33 Nationalitäten.

Zu Frage 8 («Sind in den letzten zehn Jahren Aufenthaltsbewilligungen wegen zu starker Abhängigkeit von Sozialhilfe entzogen worden, obwohl Kinder bzw. Schulkinder im betreffenden Haushalt lebten?»):

Wie in der Antwort auf Frage 4 ausgeführt, ist das kantonale Migrationsamt für den Vollzug von ausländerrechtlichen Massnahmen zuständig. Das Sozialdepartement verfügt daher über keine statistische Auswertung zur Anzahl entzogener Aufenthaltsbewilligungen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti